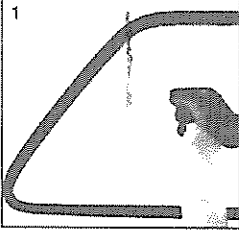


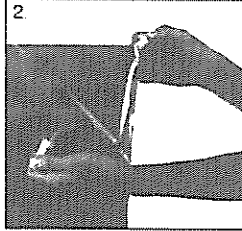
MONTAGEANLEITUNG



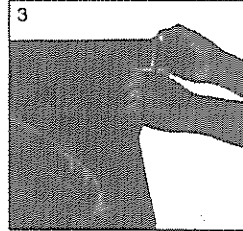
Die Scheibe gründlich säubern, bis sie absolut staub- und fettfrei ist. Anschließend restlos trocknen.

Die Folie zuschneiden: ca. 1,0 cm größer als die Scheibenfläche.

Nun sprühen Sie mit Hilfe einer Sprühflasche eine Seifenlösung (1/2 Teelöffel auf 1l Wasser) gleichmäßig über die ganze Scheibenfläche.

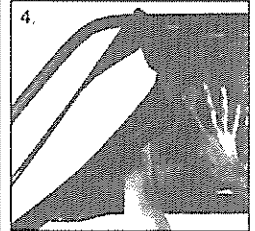


Die transparente Schutzfolie entfernen Sie, indem zwei Klebebandstreifen gegeneinander an einer Folienecke innen und außen auf die Folie geklebt und sodann auseinandergezogen werden.

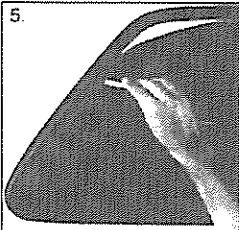


Die jetzt von der Schutzfolie befreite Seite der Folie mit der Seifenlösung mit Hilfe einer Sprühflasche besprühen. Die Folie muss gleichmäßig benetzt sein.

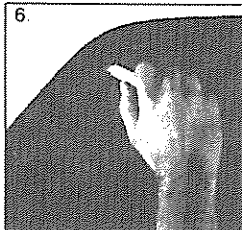
Die angefeuchtete Seite der Folie (also die äußere) ebenfalls mit der Seifenlösung besprühen.



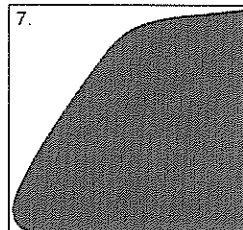
Die Folie wird jetzt mit der angefeuchteten Klebseite auf die Scheibe gebracht und lässt sich leicht in die gewünschte Position bringen.



Um die vorhandene Flüssigkeit zwischen Folie und Scheibe herauszudrücken, streichen Sie mit dem Gummirakel von der Mitte aus vertikal und horizontal die Folie glatt.



Die noch überstehenden Ränder können jetzt mit dem Messer längs der Gummidichtungen abgeschnitten werden.



Abschließend streichen Sie die Wasserreste an den Rändern heraus und tupfen sie anschließend mit einem weichen Papiertuch ab.

So erreichen Sie ein perfektes Ergebnis.

8. Wenn die Scheibe nicht ausgebaut werden soll, empfiehlt sich der Zuschnitt von außen. Dazu zuerst die äußere Seite der Scheibe mit Wasser besprühen. Dann die Folie mit der Schutzfolie zu Ihnen gewandt aufbringen, ebenfalls besprühen und wie in Punkt 5 glattkeln und an der Dichtung wie in Punkt 6 zuschneiden. Ansonsten siehe Punkte 2, 3, 4, 5 und 7.

Soll Folie auf Kurbelscheiben angebracht werden, bestreichen Sie die untere und obere Kante der Folie mit klarem Nagellack. So vermeiden Sie eine Abnutzung.

Wichtige Hinweise:

- Die Folie nicht bei direkter Sonneneinstrahlung und bei Temperaturen unter 15°C aufbringen!
- Folie nur auf der Scheibeninnenseite anbringen.
- Wenn die Folie noch nicht ausgetrocknet ist, kann sie bei kalten oder feuchten Tagen einige Tage lang beschlagen sein.
- Sollte sich die Folie an den Ecken lösen, so kann sie ganz einfach mit klarem Nagellack befestigt werden!

- Beim Reinigen der Folien bitte keine rauen oder scharfen Gegenstände benutzen. Die Folie könnte beschädigt werden. Kaltes Wasser mit Wasserabzieher oder ein weicher Schwamm sind völlig ausreichend!
- Bei gewölbten Heckscheiben bringen Sie die Folie am besten in horizontalen Bahnen auf. Die Bahnen werden hierfür so zugeschnitten, dass

sie jeweils 1 cm überlappen. Am einfachsten bringen Sie die Bahnen auf, indem sie am Heizdraht überlappen. Jetzt können die Bahnen am Heizdraht entlang abgeschnitten werden.

- Die Folie darf nur auf Scheiben aufgebracht werden, die für die Sicht des Fahrzeugführers nicht von Bedeutung sind (hinter Fahrer- und Beifahrertür).

- Die Scheiben dürfen nur bis zur Scheibenhalterung beschichtet werden!

- Ein Verkleben bzw. eine Verbindung der Folie mit der Scheibenfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig.

- Bei Aufbringen der Folie auf Heckscheiben ist ein zweiter Außenspiegel erforderlich!

- Auf der beschichteten Scheibe muss gut lesbar das Prüfzeichen angebracht sein!



Kraftfahrt-Bundesamt

D 24022 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5121, Nachtrag 02

Gerät: Folie zur Aufbringung auf Scheiben
von Fahrzeugen


Typ: G15

Inhaber der ABG: CP Films Vertriebs GmbH
D-33609 Bielefeld

Hersteller: CP Films Inc.
Martinsville, Virginia/Vereinigte Staaten

Für die oben bezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

 D 5121

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fürdestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. D 5121

- 2 -

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. D 5121

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO" Nr. 29 vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 01.09.1988 in Kraft getretenen Fassung aufgeführt sind.

Die Folien, Typ "G 15", in einer Dicke von 0,030 mm \pm 10% dürfen zum nachträglichen Aufbringen auf die Innenseite von Scheiben in Fahrzeugen an Stellen, die für die Durchsicht des Fahrers nicht von Bedeutung sind, feilgeboten werden.

Die Folien bestehen aus einer einlagigen grau/schwarz eingefärbten Polyesterfolie.
Die Innenseite ist mit PS-Kleber beschichtet.

Die Scheiben dürfen mit der Folie nur bis zur Scheibenhalterung beschichtet werden.

Ein Verkleben bzw. eine Verbindung der Folie mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich, auf die besonderen Anbaubedingungen sowie darauf hinzuweisen, daß bei Aufbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. D 5121

- 4 -

An jeder Folie, Typ G 15, muß gut lesbar und dauerhaft

der Typ und
das Prüfzeichen

angebracht sein.

Diese Kennzeichnung muß an jeder am Fahrzeug verklebten Folie
vorhanden sein.

Flensburg, den 2. Juli 1991
Im Auftrag
Bruder

Beglaubigt:

(S. Meier)

Verwaltungsangestellte

Anlagen:

Prüfungszeugnis des Staatlichen
Materialprüfungsamtes Nordrhein
Westfalen, Dortmund,
Nr. 41 0052 4 91 vom 10.06.1991